

1. Runder Tisch Inklusive Hochschule in Sachsen- Anhalt

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens [verpflichten sich], dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss“

(UN-BRK, Präambel c)

„Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen stellt bindendes Recht dar: Sie verpflichtet zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. In Umsetzung dessen sieht sich das bestehende deutsche Bildungssystem mit der Anforderung konfrontiert, Heterogenität und Individualität zum leitenden Handlungsprinzip zu entwickeln. Damit verändern sich die Rollen, Aufgaben und Funktionen aller beteiligten Akteure.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 9)

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

(UN-BRK Art. 1 Abs.1.)

„Neben der Verwirklichung einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau gehört auch die selbstverständliche Teilhabe und umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderung zu unseren Zielen.“

(Wahlprogramm CDU-LSA 2016, S. 46)

„[Die Vertragsstaaten verpflichten sich,] alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen.“

(UN-BRK Art. 4. Abs. 1a)

„Inklusion und Solidarstaat sind nicht zum Nulltarif zu haben.“

(Wahlprogramm Die Linke-LSA 2016, S. 4)

„Der Gesetzgeber [ist] gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die sozialrechtliche Ausfinanzierung des hochschulrechtlich Möglichen und gesellschaftspolitisch Erwünschten sichergestellt wird.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

„Darüber hinaus sichern die Universitäten, die Kunsthochschule und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) die Herstellung der Barrierefreiheit im Zuge von Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen und erarbeiten dazu Konzeptionen, die bei der Fortschreibung der Bauplanung zu berücksichtigen sind.“

(LRK-LSA Pressemitteilung 26.02.2011)

„Diskriminierung aufgrund von Behinderung‘ [bedeutet] jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen.“

(UN-BRK Art. 2. Abs. 3)

„Studierende, die keine Beratung in Anspruch nehmen, verzichten in erster Linie deshalb darauf, weil sie ihre Beeinträchtigung nicht bekannt machen wollen und eine Stigmatisierung befürchten. Besonders häufig wird dieser Grund von Studierenden mit einer psychischen Beeinträchtigung genannt.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 185)

„Wir stehen zum Grundsatz von Inklusion und Teilhabe. Sachsen-Anhalt soll ein Land sein, in dem niemand ausgeschlossen wird, in dem jeder Mensch seinen Platz findet. Sämtliche Bereiche des Lebens müssen so gestaltet werden, dass alle Menschen daran teilhaben können.“

(Wahlprogramm SPD-LSA 2016, S. 43)

„Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft

[...]

e) die Chancengleichheit“

(UN-BRK Art. 3)

„Wir streiten für die selbstverständliche Einbeziehung von Unterschiedlichkeit, für eine inklusive Bildungskultur. Inklusion beinhaltet nicht nur den Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderungen, sondern demokratische Teilhabe für alle.“

(Wahlprogramm Die Linke-LSA 2016, S. 15)

„Hochschulzugangsberechtigung geht mit einer hohen Selektivität vor der Studienaufnahme einher. Für die Hochschulen bedeutet dies zugleich die Herausforderung, die Studienangebote und die Studienbedingungen so zu gestalten, dass Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit ein Studium erfolgreich absolvieren können. Die Grundlage dafür bilden die Hochschulgesetze der Länder sowie eine Selbstverpflichtung der Hochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 173)

„Wir streiten für das Ideal einer inklusiven Bildung und Gesellschaft. Menschen sind unterschiedlich – im Alter, im Geschlecht, in Bezug auf ihre Herkunft, auf Gesundheit und Krankheit, auf Behinderungen und Beeinträchtigungen, in ihrer jeweiligen Lebenssituation.“

(Wahlprogramm Die Linke-LSA 2016, S. 4)

Die Hochschulen werden "die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen[...]."

(§ 16 Satz 4 HRG).

„An den Hochschulen studieren Menschen mit und ohne Behinderungen zielgleich; Studierende mit Beeinträchtigungen haben besondere Unterstützungsbedarfe, die an den Hochschulen nicht immer erfüllt werden: Studierende, die gesundheitlich im Studium beeinträchtigt sind, haben häufig eine längere Studiendauer und ein höheres Risiko, das Studium abzubrechen.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 10)

„Lehrende sollten es als Teil ihres Lehrauftrags ansehen, in Lehre und Beratung systematisch die besonderen Belange der Studierenden mit chronischer Krankheit einzubeziehen.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

„Zu empfehlen ist in jedem Fall die Verankerung von Regelungen in den Nachteilsausgleiche bei der Gestaltung von Fristen, Workload und Prüfungen im Interesse von Studierenden mit Behinderung zu gewähren [sind]. Denkbar sind u.a. Modifikationen oder der Verzicht auf die Präsenzplicht, Ersatz von bestimmten Leistungsnachweisen durch geeignete Surrogate, flexiblere Gewährung von Beurlaubungen, Wechsel vom Vollzeit- ins Teilzeitstudium und umgekehrt.“ (HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, „den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“

(UN-BRK Art. 4 Abs. 1c)

„Die Sicherung und Verbesserung der Chancengleichheit für behinderte und chronisch kranke Studierende hängt wesentlich von entsprechenden staatlichen (Rechts-) Vorgaben ab.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, „alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen“

(UN-BRK Art. 4 Abs. 1e)

„Bereits im Jahre 1982 hatte die Kultusministerkonferenz ihre Empfehlung zur „Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich“ auf die Situation von Studierenden mit Beeinträchtigung hingewiesen und unter anderem Maßnahmen im Behindertensport oder im Bereich der sozialen Integration/des kulturellen Lebens gefordert.“

(Evaluation der HRK „Eine Hochschule für alle“ 2013)

„Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.“

(UN-BRK Art. 5 Abs. 3)

„An das zu erwartende Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen richten wir die Forderung, die Eingliederungshilfe künftig als einkommensunabhängigen Nachteilsausgleich zu gestalten.“

(Wahlprogramm Die Linke-LSA 2016, S. 18)

„Aufgrund beeinträchtigungsbedingter Zusatzkosten können außerdem Probleme bei der Studienfinanzierung entstehen. Im Studienalltag haben sie größere Schwierigkeiten in Prüfungssituationen und sind sozial weniger eingebunden. Insgesamt gefährden die Schwierigkeiten im Studienverlauf bei einem größeren Teil, insbesondere der Studierenden mit einer starken oder sehr starken Beeinträchtigung, ihre Teilhabe am Studium. Das Studienabbruchrisiko ist in dieser Gruppe höher.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 185)

„Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen, mentalen und virtuellen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten.“

(LRK-LSA Pressemitteilung 26.02.2011)

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.“

(UN-BRK Art. 24 Abs. 1)

„Der überwiegende Teil der Fördermittel [der Sozialhilfeträger] wurde für die Aus- und Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen in Berufsbildungswerken, Werkstätten für Behinderte, Berufsförderungswerken und dergleichen aufgewendet, d. h. in eher separierenden Einrichtungen.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 197)

Die Vertragsstaaten ermöglichen „Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung [zu] bringen.“

(UN-BRK Art. 24 Abs. 1b)

„Volkshochschulen, private gemeinnützige und kirchliche/verbandliche Einrichtungsträger beschäftigen [...] zu etwa 30% auf die Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen pädagogisch vorbereitetes Personal. Dagegen stehen wirtschaftsnahe Einrichtungen, Hoch-/Fachhochschulen, berufliche Schulen und kommerzielle private Anbieter, die nicht einmal halb so oft auf diese Arbeit pädagogisch vorbereitetes Personal aufweisen.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 191)

„Zur Umsetzung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung müssen wir daher stärker Möglichkeiten schaffen, damit sie in der Ausbildungs- und Berufswahl nicht grundsätzlich auf „Sonderwege“ geführt werden.“

(Wahlprogramm CDU-LSA 2016, S. 46)

„Multiprofessionelle Teams, ausreichend gut ausgebildetes Personal, sehr gute Fortbildungsmöglichkeiten und inklusive Bildungskonzepte sind unsere Eckpfeiler für Qualitätsstandards in Bildungseinrichtungen. Qualifizierungen hierzu müssen durch das Land zielgenau angeboten werden.“

(Wahlprogramm B90/Grüne-LSA 2016, S. 19)

„Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gilt der Grundsatz der Inklusion. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist umfassend und individuell zu sichern. Menschen mit Behinderungen müssen jederzeit ihr Leben selbstbestimmt führen können.“

(Wahlprogramm B90/Grüne-LSA 2016, S. 54)

„Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.“

(UN-BRK Art. 24 Abs. 2a)

„Bei rund 493.000 Schülerinnen und Schülern wurde in Deutschland ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schulbereich festgestellt.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 10)

„Werden im Bereich der Kindertagesbetreuung mehr als zwei Drittel der Kinder mit Behinderungen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen betreut, so sind es im Grundschulbereich von den Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf weniger als die Hälfte, im Sekundarbereich noch ungefähr ein Viertel. In der beruflichen Bildung finden sich eher wenige inklusive vollqualifizierende Angebote.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 187)

„Inklusion bedeutet für uns gemeinsames Lernen aller Menschen in einem Bildungssystem, das alle ausgehend von ihren individuellen Voraussetzungen angemessen und ohne zu stigmatisieren fördert. Wir werden in Sachsen-Anhalt das inklusive Lernen weiterentwickeln.“

(Wahlprogramm SPD-LSA 2016, S. 26)

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

(UN-BRK Art. 24 Abs. 5)

„Ein Viertel der studienerschwerenden Beeinträchtigungen entsteht erst nach dem Beginn des Studiums.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S.166)

„Nach ihren eigenen Angaben war 2012 ein Siebtel aller Studierenden durch eine Behinderung oder eine chronische Krankheit gesundheitlich beeinträchtigt. Für die Hälfte von ihnen wirkt sich die gesundheitliche Beeinträchtigung studienerschwerend aus. Etwa ein Viertel aus dieser Gruppe (1,8% aller Studierenden) sieht darin sogar eine (sehr) starke Studienerschwerernis. Besonders häufig kommen psychische Beeinträchtigungen vor, die zugleich zu größeren Anteilen stark studienerschwerend wirken.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 166)

„ca. 4% aller Studierenden – sind auf individuelle Nachteilsausgleiche und spezifische Unterstützungen im Studium angewiesen.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

Die Hochschulen setzten sich dafür ein, "dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können[...]."

(§ 2 Abs. 4 HRG)

„Eine barrierefrei gestaltete Umwelt berücksichtigt die Belange von mobilitätsbeeinträchtigten ebenso wie die von seh- und hörbehinderten Personen. Die Einrichtung spezieller Arbeitsräume und die Umrüstung von Labors sollten ebenso wie das Bereitstellen von Ruheräumen geprüft werden.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

„Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine Hochschule die Förderung der Studierenden mit chronischer Krankheit über den gesetzlichen Auftrag hinaus als profilbildendes Element begreift und, ggf. mit Unterstützung Dritter, entsprechende Stipendien bereitstellt oder doch eine Befreiung von der Zahlungspflicht vorsieht.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

„Es bedarf daher einer erhöhten Flexibilität der Studienstruktur, damit Studierende mit Behinderung die Möglichkeit haben, ihre Studienbeeinträchtigungen individuell auszugleichen.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

„Eine Überprüfung der bislang umgesetzten Aktivitäten zur Sicherung der Barrierefreiheit und die Initiierung neuer Ideen wurde im Rahmen der Januar-Sitzung der Landesrektorenkonferenz Sachsen-Anhalt von den Hochschulleitungen einstimmig beschlossen. Zugleich sollen künftig regelmäßige Kontrollen mit anschließender öffentlicher Berichterstattung die Umsetzung des gemeinsam ausgearbeiteten Handlungsprogramms sichern.“

(LRK-LSA Pressemitteilung 26.02.2011)

„So kann beispielsweise die Stellung des/der Beauftragten in den meisten Hochschule noch gestärkt werden, indem beispielsweise das Amt hauptamtlich ausgestaltet und mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet wird. Auch die Barrierefreiheit der Kommunikations- und Informationseinrichtungen wird mit zunehmender Bedeutung der Informationstechnologien im (Hochschul-)Alltag eine Herausforderung für die Hochschulen bleiben.“

(Evaluation der HRK „Eine Hochschule für alle“ 2013)

„Angesichts der umfangreichen und komplexen Aufgaben des Behindertenbeauftragten [ist es] notwendig, dass jedenfalls bei größeren Hochschulen auch zusätzliche Mittel für eine hauptamtliche Wahrnehmung der Funktion des bzw. der Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Beeinträchtigung bereitgestellt werden.“

(Evaluation der HRK „Eine Hochschule für alle“ 2013)

„In ihrer Empfehlung aus dem Jahre 1986 hat die Westdeutsche Rektorenkonferenz festgehalten, dass die „Behindertenbeauftragten [...] direkt der Hochschulleitung zugeordnet oder bei allen Angelegenheiten, die behinderte Studenten betreffen, einbezogen werden“ sollten.

(Evaluation der HRK „Eine Hochschule für alle“ 2013)

“Bei keinem der im Rahmen des im Qualitätspakts Lehre bewilligten Projekte [liegt] ein Schwerpunkt auf dem Thema Inklusion.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 191)

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungs- und Serviceeinheiten, insbesondere auch in den Fachstudienberatungen, sollten sich zusätzliche Kompetenzen aneignen können, die ihnen die Unterstützung von Studierenden mit chronischer Krankheit erleichtern.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

„Die Qualifizierung der Lehrenden an den Hochschulen, die mit Studierenden mit Beeinträchtigung zu tun haben, ist jedoch ein „weitgehend unerforschtes Terrain“. Bisher hält etwa nur die Hälfte der Hochschulen neben den Beratungs- und Informationsangeboten für die Studierenden mit Beeinträchtigung auch für ihre Lehrenden spezielle Informationen bereit, vor allem in Form von Handreichungen und Leitfäden.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 191)

„Stattdessen müssen die Möglichkeiten zum Teilzeitstudium, z. B. für Studierende mit Kindern oder mit teilweiser Berufstätigkeit, weiter ausgebaut werden. Unsere Hochschulen müssen durch geeignete Begleitungsangebote allen Menschen den Weg zu einem erfolgreichen Hochschulstudium eröffnen. Dies gilt auch für Menschen ohne Abitur, für Menschen mit Behinderungen sowie für Menschen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen und aus unterschiedlichen Herkunftsländern gleichermaßen.“

(Wahlprogramm B90/Grüne-LSA 2016, S. 22)

„Der Abbau von Barrieren endet für uns nicht bei der Gestaltung von Räumen, Wegen und Gebäuden. Auch unterschiedliche Zugänge zu wissenschaftlicher Arbeit durch Hilfs- und Unterstützungssysteme müssen an den Hochschulen ermöglicht, Barrieren für Studierende oder Beschäftigte mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen abgebaut werden.“

(Wahlprogramm Die Linke-LSA 2016, S. 38)

„Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften.“

(UN-BRK Art. 27 Abs. 1)

„Menschen mit Behinderungen, die über eine berufliche Ausbildung oder einen Studienabschluss verfügen, sind zwar zu erheblich größeren Anteilen erwerbstätig als die Bevölkerung ohne beruflichen Abschluss insgesamt. Gegenüber der jeweiligen Bevölkerungsgruppe liegt der Anteil jedoch bei den Personen mit einer beruflichen Ausbildung oder einem Studium um mehr als 20% niedriger. Selbst eine berufliche Ausbildung oder ein Studium scheinen also nur in einem geringeren Maße die Teilhabe am Erwerbsleben zu ermöglichen, wenn eine Behinderung vorliegt.“

(Bundesbildungsbericht 2014, S. 186)

„Wir wollen Unternehmen und Betriebe mit einem Inklusionspreis unterstützen, mutiger und entschiedener vorzugehen und ihr Engagement in der Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beispielgebend honorieren.“

(Wahlprogramm CDU-LSA 2016, S. 46)

„für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern“

(UN-BRK Art 27 Abs. 1e)

„Die Career Services der Hochschulen sollten in ihre Angebote systematisch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung einbeziehen.“

(HRK „Eine Hochschule für alle“ 2009)

„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen sensibilisiert werden, Menschen mit Behinderung mit ihren Stärken und Potentialen eine Chance auf berufliche Integration zu bieten.“

(Wahlprogramm SPD-LSA 2016, S. 44)

Vielen Dank!